Vollmacht zur Abholung einer Bestellung in der Niederlassung

Alle Felder sind Pflichtfelder. Die Vollmacht gilt nur mit Kopie eines gültigen Ausweises des Vollmachtgebers und mit Vorlage eines Legimitationspapieres des Bevollmächtigten.

Hiermit bevollmächtige ich (Vollmachtgeber/Besteller) die unten stehende Person, die für mich bestimmte Bestellung in der Niederlassung abzuholen.

Vollmachtgeber (Besteller)

Name

Vorname

Straße

PLZ/ Ort

Geburtsdatum

Telefonnummer oder E-Mail

Vollmachtnehmer (Abholer der Bestellung)

Name

Vorname

Straße

PLZ/ Ort

Geburtsdatum

Ausweisnummer

Meine Bestellung in der Niederlassung

- ☐ Aachen
- ☐ Augsburg
- ☐ Berlin Kudamm
- ☐ Berlin Mitte
- ☐ Bielefeld
- ☐ Bremen
- ☐ Dortmund
- ☐ Düsseldorf
- ☐ Essen
- ☐ Frankfurt
- ☐ Freiburg
- ☐ Hamburg
- ☐ Heidelberg
- ☐ Heilbronn
- ☐ Kaiserslautern
- ☐ Karlsruhe
- ☐ Kassel
- ☐ Köln
- ☐ Münster
- ☐ Osnabrück
- ☐ Paderborn
- ☐ Saarbrücken
- ☐ Stuttgart
- ☐ Trier

Mit Bestellnummer

Bestellnummer

Wichtige Informationen:
Der Vollmachtgeber berechtigt den Bevollmächtigten zur Abholung der oben aufgeführten Bestellung, sowie den Empfang der Ware zu quittieren. Diese Vollmacht ist nur im Original, zusammen mit dem Abholschein/Lieferschein, Kopie des Ausweises von dem Vollmachtgeber und für die oben eingetragene Bestellnummer gültig. Alle Unterlagen verbleiben nach Abholung der Bestellung bei der Rheinischen Scheidestätte GmbH. Der Bevollmächtigte muss sich mit einem gültigen Legimitationspapier ausweisen. Dieser wird ebenfalls kopiert und verbleibt im Besitz der Rheinischen Scheidestätte GmbH. Die Rheinische Scheidestätte GmbH behält sich vor, bei Zweifel an der Richtigkeit der Vollmacht, die Ware nicht an den Bevollmächtigten auszuhändigen. Sollte dieser Fall eintreten, werden wir umgehend Kontakt zum Besteller aufnehmen, um eine erneute Abholung abzustimmen. Dann muss die Abholung persönlich erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtnehmer